

Bildungs- und Teilhabepaket

Allgemeine Informationen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Welche Leistungen gibt es?

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Einzelleistungen:

- ⇒ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Tagespflege betreut werden
- ⇒ Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- ⇒ Die Kosten der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- ⇒ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anmerkung: Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die

- ⇒ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- ⇒ Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- ⇒ Mietzuschuss oder Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld),
- ⇒ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- ⇒ Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

gezahlt wird.

Welche Kosten werden bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Tagespflege betreut werden, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Kosten zum Mittagessen übernommen werden.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote übernommen werden, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Als Geldleistung oder Sachleistung:

Geldleistung:

Leistungen zum persönlichen Schulbedarf und Kosten für die Schülerbeförderung werden immer als Geldleistung gewährt, also auf das Konto überwiesen. Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können aber, genau wie vorgeleistete Zahlungen für Klassenfahrten oder Ausflüge, bei Vorlage der Nachweise erstattet werden.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Sachleistungen:

Leistungen für Lernförderung und Kosten zur Mittagverpflegung werden grundsätzlich als Sach- oder Dienstleistung erbracht. Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und Leistungen für Klassenfahrten und Ausflüge können ebenfalls in Form der Sachleistung erbracht werden. Dann brauchen Sie keine Mittel vorzustrecken. Durch eine Kostenzusage wird die Teilnahme ermöglicht: die Abrechnung der Kosten erfolgt unmittelbar mit dem Anbieter (z. B. Schule, Nachhilfelehrer, Verein (Vereinsbeiträge u.ä.) etc.).

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Ausnahme: Leistungen zum persönlichen Schulbedarf werden an Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII automatisch zu den genannten Terminen ausgezahlt.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie Kostennachweise vorlegen müssen.

Zuständige Stellen

für Antragsannahme und Bearbeitung sind für Empfängerinnen und Empfänger von

- ⇒ Leistungen nach dem **SGB II (Arbeitslosengeld II)** das **Jobcenter**
- ⇒ Leistungen nach dem **SGB XII (Sozialhilfe) oder AsylbLG** das **Sozialamt**
Ihrer Stadt oder
Gemeinde

Als Empfängerin oder Empfänger von **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten Sie weitere Informationen bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Stand: September 2019